

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2014-09-02

Dezernat/ Amt: III / Amt für Brand-,  
Katastrophenschutz und  
Rd  
Bearbeiter/in: Herr Jürgen Rogmann  
Telefon: 5000-100/891-100

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00034/2014

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss

### Betreff

Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes in der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

1. Die staatlich anerkannte Rettungsdienstschule der Berufsfeuerwehr Schwerin, als eine von derzeit drei durch das Sozialministerium ermächtigten Ausbildungseinrichtungen im Land MV, ist durch gezieltes Verwaltungshandeln im Profil so zu entwickeln, dass noch im Jahr 2014 die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und -sanitätern und erforderliche Anpassungslehrgänge für Rettungsassistentinnen und -assistenten angeboten werden können. Langfristig ist die Schule als Teil des Kompetenzzentrums der Berufsfeuerwehr zu betreiben.
2. Der Forderung des Gesetzgebers hinsichtlich der personellen Ausstattung der Ausbildungsschule ist durch die Einrichtung einer Stelle „Medizinpädagoge/-in“ und deren Besetzung zu entsprechen. Die Stelle ist zunächst auf 3 Jahre zu befristen und in Abhängigkeit der Schulauslastung gegebenenfalls zu entfristen. Bis zur Stellenbesetzung sind durch Honorarverträge die erforderlichen Ausbildungsstunden abzudecken.
3. Die Kooperationsvereinbarungen mit den HELIOS-Kliniken sowie mit Leistungserbringern des Rettungsdienstes zur Durchführung der klinischen und praktischen Ausbildung werden bestätigt, um die Ausbildung von Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen zu sichern.
4. Im Rahmen einer Erweiterung der Hauptfeuer- und Rettungswache als Kompetenzzentrum mit Ausbildungskapazitäten sind bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen Situation beabsichtigt. Die Bausumme soll durch vorhandene Rücklagen und zusätzliche Einnahmen gedeckt werden. Über diese Einzelmaßnahme wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Vorlage entschieden.
5. Für Investitionen der Rettungsdienstschule in erforderliche Lehrmittel sind im Haushalt 2015 Mittel i. H. v. 50.000 EUR zusätzlich bereitzustellen. Sie sind durch Mehreinnahmen im Bereich der Rettungsdienstschule zu decken.

6. Um weiterhin die qualitätsgerechte Aufgabenerfüllung im Rettungsdienst bei der Besetzung der Rettungsmittel mit geeignetem Personal auch langfristig zu gewährleisten, sind bedarfsgerechte Ausbildungsstellen einzurichten. Der Umfang ist mit den Kostenträgern zum Zwecke der Refinanzierung jährlich abzustimmen. Für den Ausbildungsbeginn zum 1.9.2015 wurde unter Beachtung der zu erwartenden Abgänge, andersartigen Verwendung von Personal sowie des funktionsgerechten Einsatzes der Bediensteten im Rettungsdienst als auch der Leitstelle eine Anzahl von 4 Ausbildungsstellen mit den Krankenkassen vereinbart.
7. Zur Kompensation von Dienstausfall für erforderliche Ergänzungsausbildungen der im Rettungsdienst eingesetzten Bediensteten sind Ausgleichsstellen im Stellenplan zur Kompensation von Ausfallstunden, beginnend ab 2015, im mit den Krankenkassen vereinbarten Umfang zu führen.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt / Problem**

#### Allgemeiner Teil:

Das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Landeshauptstadt betreibt sowohl die Notfallrettung für den Rettungsdienstbereich Schwerin als auch eine staatlich anerkannte Rettungsdienstschule. Beamte und Beamtinnen sowie Beschäftigte mit der Qualifikation Rettungsassistent/-in und Rettungsassistentin/-in werden in der Notfallrettung eingesetzt und wurden bisher auch an der eigenen Rettungsdienstschule aus- und fortgebildet.

Der Bundesgesetzgeber hat zum 1.1.2014 mit dem Notfallsanitättergesetz beschlossen, die Ausbildung zum Rettungsassistenten bzw. zur Rettungsassistentin mit Wirkung zum 31.12.2014 auslaufen zu lassen. Ersetzt wird dieses Berufsbild durch einen neuen Beruf, den Notfallsanitätter bzw. die Notfallsanitätterin. Die bisherige Besetzung der Fahrzeuge im Notfallrettungsdienst mit Rettungsassistenten/-innen wird in Folge nicht mehr möglich sein, sodass der Landesgesetzgeber durch Änderungen im Rettungsdienstgesetz zum Jahr 2015 Anpassungen vornehmen wird. Gemäß dem Referentenentwurf wird erwartet, dass auf Rettungstransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen die bisherigen Positionen Rettungsassistent/-in durch den Notfallsanitätter bzw. die Notfallsanitätterin vollumfänglich abgelöst werden. Bisher plant die Landesregierung eine Übergangszeit von 10 Jahren für den Einsatz im Rettungsdienst.

Um weiterhin in der Notfallrettung und der Ausbildung tätig sein zu können, besteht dringender Handlungsbedarf bei der Feuerwehr Schwerin.

#### Spezieller Teil:

##### Zu 1.

Auch zukünftig soll die Rettungsdienstschule weiter bei der Berufsfeuerwehr betrieben werden. In der Region Westmecklenburg ist sie als Aus- und Fortbildungsstandort anerkannt, z. T. sind sogar Lehrgangsteilnehmer aus anderen Bundesländern zu verzeichnen. Für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Schwerin ergeben sich durch die eigene Bildungseinrichtung diverse Synergien: Kostenreduzierung bei der Aus- und Fortbildung des eigenen Personals (günstig kalkulierte Gebühren, keine anfallenden Reisekosten, Reduzierung der Ausfallzeiten), flexibler Personaleinsatz durch enge Abstimmung im Amt, breites Angebot an Fortbildungen, Zusammenarbeit mit Leistungserbringern im Rettungsdienst der Region. Dieser Ansatz hat sich bewährt und soll in Zukunft weitergeführt werden. Dazu ist es jedoch zwingend notwendig, die Berufsausbildung zum Notfallsanitätter bzw. zur Notfallsanitätterin an der Rettungsdienstschule durchzuführen.

Mittelfristiges Ziel ist es, die Rettungsdienstschule zusammen mit Aus- und

Fortbildungsangeboten im Bereich der Feuerwehr in ein Kompetenzzentrum bei der Berufsfeuerwehr zu integrieren. Im „Eckpunktepapier zur künftigen Sicherstellung des Brandschutzes“ hat die Landesregierung angekündigt, die Berufsfeuerwehren im Land mit Spezialkräften auszustatten und weiterentwickeln zu wollen. Darüber hinaus sollen nach Willen des Sozialministeriums besondere Modellprojekte im Rettungsdienst gefördert werden, worunter z.B. die in Schwerin praktizierte enge Verzahnung von Feuerwehr und Rettungsdienst verstanden werden kann. Diese Entwicklung wird hier aufgegriffen.

Zu 2.

Der Bundesgesetzgeber sieht im Notfallsanitätergesetz eine entsprechende personelle Ausstattung von Schulen vor, die die Ausbildung von Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen durchführen. Dabei sind Lehrkräfte mit Hochschulabschluss gefordert. Ziel ist es, durch die Einstellung eines geeigneten Berufspädagogen bzw. einer Berufspädagogin langfristig die Ausbildungsqualität zu sichern. Darüber hinaus ist die Rettungsdienstschule verpflichtet, im Rahmen der zu absolvierenden Praktika eine Praxisbegleitung sicherzustellen, die durch Lehrkräfte der Rettungsdienstschule zu erfolgen hat.

Die jährlich anfallenden Personalkosten sind in die Lehrgangskosten kalkuliert und werden vollständig durch die Teilnehmerbeiträge refinanziert. Ein erster Lehrgang ab September 2014 sichert die Finanzierung über zunächst drei Jahre, sodass die Stelle auf diesen Zeitraum befristet werden sollte. Bei positiver Entwicklung ist eine Entfristung vorzusehen. Die Stelle muss extern besetzt werden.

Damit kann mittelfristig der Anteil von Honorarkräften am Unterricht entsprechend reduziert werden.

Zu 3.

Das Notfallsanitätergesetz sieht vor, dass die Rettungsdienstschule eine Gesamtverantwortung für die Organisation der Ausbildung übernimmt. Diese besteht neben dem schulischen Teil aus Praktika in geeigneten Kliniken sowie an (Lehr-)Rettungswachen. Die Sicherstellung genügender Kapazitäten musste vor Beginn der Ausbildung gegenüber dem Sozialministerium durch entsprechende Verträge nachgewiesen werden. Anfallende Kosten für die Klinikpraktika sind als Teil der Lehrgangsgebühren kalkuliert und vollständig refinanziert. Für die Rettungswachenpraktika fallen keine Kosten an, da diese bei den Trägern der Ausbildung (Ausbildungsbetrieben) selbst absolviert werden.

Zu 4.

Die Rettungsdienstschule wird bisher am Standort der Berufsfeuerwehr Graf-Yorck-Straße betrieben. Die enge Verzahnung zum Einsatzdienst, zum Dienstsitz des Ärztlichen Leiters / der Ärztlichen Leiterin des Rettungsdienstes, zur Leitstelle, zur Verwaltung und der Abteilung Technik hat sich über die Jahre als sinnvoll erwiesen und sollte fortgeführt werden. Allerdings ist die räumliche Situation seit der Fertigstellung des Gebäudes im Jahre 1998 starken Veränderungen unterworfen (Eingliederung der Nebenwache 2003/04, Aufstockung der Einsatzmittel im Rettungsdienst, Einrichtung der Integrierten Regionalleitstelle, Übernahme neuer Aufgaben, externe Vermietung etc.), sodass heute nicht ausreichend Räumlichkeiten für die Ausbildung generell zur Verfügung stehen.

Zudem haben sich in den vergangenen Jahren und besonders mit der Einführung des Notfallsanitätergesetzes erhöhte Standards in der Ausstattung der Feuerwehr- und Rettungsdienstschulen etabliert, die möglichst kurzfristig auch hier am Standort umzusetzen sind. Hierzu soll ein Erweiterungsbau auf dem Gelände Graf-Yorck-Straße geplant werden. Die Umsetzung der Baumaßnahme wird in einer gesonderten Vorlage vorgestellt.

#### Zu 5.

Durch den gestiegenen Umfang der Ausbildungsinhalte muss vermehrt auf moderne Simulatortechnik zurückgegriffen werden. Um die Ausbildung in der erforderlichen Qualität und nach den Leitlinien der Ärztlichen Leiter/-innen Rettungsdienst M-V sicherstellen zu können, sind Neubeschaffungen notwendig. Die Refinanzierung erfolgt durch die Abschreibungsbeiträge, die als Bestandteil der Lehrgangsentgelte kalkuliert sind. Eine erste Marktanalyse lässt auf Kosten i. H. v. 50.000 EUR schließen.

#### Zu 6.

Zukünftig ist nur noch die Ausbildung zum Notfallsanitäter bzw. zur Notfallsanitäterin möglich. Da die Ausbildung mit drei Jahren Vollzeit statt bisher zwei bzw. 1,5 Jahren deutlich länger wird, ist dies bei der zukünftigen Personalauswahl, der Ausbildung neuer Mitarbeiter/-innen in den Bereichen Feuerwehr und Rettungsdienst und bei der Personalplanung bzw. Personalentwicklung zu berücksichtigen. Hierzu bietet es sich an, ein separates Personalentwicklungskonzept für die Mitarbeiter/-innen im Einsatzdienst im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst aufzustellen und die Struktur des Stellenplanes entsprechend anzupassen. Das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (federführend) legt in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten Personal und Organisation hierzu nach Verabschiedung des Brandschutzbedarfsplanes bis Ende 2015 einen Entwurf vor.

Unabhängig davon stellt die Landeshauptstadt Schwerin die ersten vier Mitarbeiter als Auszubildende zum Notfallsanitäter bzw. zur Notfallsanitäterin beginnend zum 1.9.2015 ein, um den Personalbestand des Rettungsdienst- und Leitstellenpersonals zu sichern. Dieser Umfang wurde von den Sozialleistungsträgern als bedarfsgerecht anerkannt. Die Ausbildungskosten werden vollständig durch die Krankenkassen getragen.

Zukünftig ist davon auszugehen, dass kein Ausbildungsüberhang wie bei den bisherigen Rettungsassistenten/-innen besteht, sondern die Leistungserbringer im Rettungsdienst lediglich bedarfsgerecht ausgebildet werden. Externe Personalgewinnung wird durch die bedarfsgerechte Ausbildung anderer Leistungserbringer nur noch sehr eingeschränkt möglich sein.

#### Zu 7.

Der Bund sieht in seinem Notfallsanitätergesetz die Weiterbildung bisheriger Rettungsassistenten/innen zu Notfallsanitätern/-innen vor. Die neue Berufsbezeichnung kann durch eine Ergänzungsprüfung erworben werden. Ohne Fortbildung ist die Leistungserbringung im Rettungsdienst über die Übergangszeit von 10 Jahren hinaus nicht möglich. Die Nachqualifizierungsfrist endet jedoch bereits zum 1.1.2021, sodass dringender Handlungsbedarf besteht.

Je nach Anzahl der bisher geleisteten Berufsjahre als Rettungsassistent/-in ist hierzu auf Grundgesetzlicher Verpflichtung und die Einschätzung des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes entweder ein Lehrgang von 88 Stunden (Ausfallzeit 120 h), 480 Stunden (Ausfallzeit 576h) oder 960 Stunden (Ausfallzeit 1152h) gesetzlich vorgeschrieben.

Der Fortbildungsbedarf bei der Berufsfeuerwehr Schwerin ist im Detail noch mit den Kostenträgern zu vereinbaren und bedarfsgerecht im Stellenplan ab 2015 längstens verteilt bis 2020 abzubilden.

Es besteht keine Alternative zu dieser Möglichkeit. Eine Fortbildung ist nur außerhalb des regulären Dienstes möglich. Die Besetzung der Rettungsmittel ist trotzdem sicherzustellen. Die Kosten der Aus- und Fortbildung, mithin auch des Ersatzpersonals, sind als Kosten des Rettungsdienstes durch die Krankenkassen zu tragen, so die Aussage des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung. Darüber muss gesondert mit den Kassen verhandelt werden, erste Gespräche verliefen positiv. Die Lehrgangskosten sind bei Durchführung der Lehrgänge an unserer eigenen Rettungsdienstschule inkl. anfallender Prüfungsgebühren ebenfalls durch die Krankenkassen zu tragen.

## **2. Notwendigkeit**

Vollzug gesetzlicher Vorgaben für den Träger des Rettungsdienstes gemäß des Notfallsanitättergesetzes sowie des Rettungsdienstgesetzes M-V.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Qualität der notfallmedizinischen Versorgung in der Stadt Schwerin und im Umland steigt und wird auf hohem Qualitätsniveau gehalten

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Schaffung von Arbeitsplätzen  
Bereitstellung einer qualifizierten Ausbildung für Beschäftigte im Rettungsdienst

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

ja

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Deckung durch Refinanzierung zu 100% (Lehrgangsgebühren, Kosten des Rettungsdienstes, Investitionsmittel aus Rücklagen von Zuweisungen des Landes M-V)

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Die o.g. Simulatortechnik ist bislang nicht vorhanden, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sieht jedoch Ausbildungsinhalte vor, die nur unter Verwendung von

Simulatoren geschult werden können, da der Einsatz am Patienten erst mit fortgeschrittenem Ausbildungsverlauf erfolgen kann.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Die Nutzung ist auch in Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung für andere Seminare nutzbar (Fortbildung von Notärzten etc.)

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Durch Realisierung der Refinanzierung der Anschaffungskosten durch Mehreinnahmen im Bereich der Rettungsdienstschule wird das Vermögen der Stadt gemehrt.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

keine

### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

---

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin